

# Wer bekommt Recht?

## DER GEKAUFTE GEGENSTAND IST DEFECT - WAS KANN DER KÄUFER NACH DEM NEUEN RECHT TUN?

Unser Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), das unter anderem die Pflichten der Käufer und der Verkäufer regelt, ist nun bereits mehr als einhundert Jahre alt. So war es an der Zeit, das Schuldrecht, und damit auch die Pflichten, die sich aus Kaufverträgen ergeben, zu reformieren. Zum 01.01.2002 sind neue Vorschriften in Kraft getreten.

Änderungen haben sich auch im Bezug auf die Möglichkeiten des Käufers ergeben, der einen defekten Gegenstand erworben hat.

Die Wege, die diesem Erwerber offen stehen, sollen an einem praktischen Beispiel deutlich gemacht werden: Gekauft wurde ein Baukran, an dessen Ausleger eine Laufkatze angebracht ist. Diese Laufkatze lässt sich nicht bis zum Ende des Auslegers ausfahren, weil die Schiene an einer Stelle verbogen ist.

Das neue Recht gibt dem Käufer, aber nicht dem Verkäufer!, die Möglichkeit, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. In unserem Beispielfall kann daher der Käufer den Verkäufer auffordern, die Schiene zu reparieren, so dass die Katze bis zum Ende des Auslegers durchlaufen kann, oder er kann auf der Lieferung eines anderen Kranes mit intakten Laufschiene bestehen, sofern nicht der Aufwand für dieses zweite Begehren unverhältnismäßig hoch ist. Die mit der Nacherfüllung zusammenhängenden Kosten hat dabei der Verkäufer zu tragen.

Neu gegenüber der alten Gesetzeslage ist, dass die weiteren Möglichkeiten des Käufers, von dem Vertrage zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz zu verlangen, hinter dem soeben geschilderten Anspruch auf eine korrekte Vertragserfüllung (Nacherfüllungsanspruch) zurücktreten. Der Käufer ist damit gezwungen, sich zunächst auf eine Reparatur oder eine Neulieferung einzulassen. Ihm ist vor allem zu raten, nicht selbst die Reparatur vorzunehmen, da er sonst evtl. keinen Anspruch mehr auf die Erstattung der ihm infolge der eigenen Reparatur entstehenden Kosten hat. Ist es also in unserem Beispielfall dem Käufer des Kranes möglich, die verbogene Schiene von einem seiner Angestellten zurecht-



biegen zu lassen, so kann es sein, dass er die hierfür aufgewendeten Arbeitsstunden dem Verkäufer nicht mehr in Rechnung stellen kann, bevor dieser nicht selbst die Gelegenheit zur Reparatur oder Neulieferung hatte.

Der Käufer muss deshalb den Verkäufer unter Fristsetzung zu der Nacherfüllung auffordern, wobei er anzugeben hat, ob er eine Reparatur oder eine Neulieferung wünscht. Erst wenn der Verkäufer diese Frist verstreichen lässt, kann der Käufer von dem Vertrage zurücktreten oder Minderung (also Herabsetzung des Kaufpreises) oder Schadensersatz verlangen.

Die Fristsetzung kann nur dann unterbleiben, wenn die Reparatur endgültig als fehlgeschlagen anzusehen ist, wovon grundsätzlich nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen ausgegangen werden kann, sie dem Käufer unzumutbar ist oder der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. In diesen Fällen kann der Käufer sofort von dem Vertrage zurücktreten, oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz verlangen.

Neu ist weiterhin, dass die soeben dargestellten Rechte dem Käufer auch dann uneingeschränkt zustehen, wenn er bei Lieferung der Kaufsache den Mangel bereits kennt und sie trotzdem entgegennimmt.

Nach der bis zum 31.12.2001 geltenden Rechtslage musste er sich in diesem Fall seine Rechte ausdrücklich vorbehalten. Weiß daher in unserem Beispielfall der Erwerber des Kranes, dass die Schiene verbogen ist und nimmt er den Kran trotzdem an, so kann er ohne weiteres den Verkäufer auffordern, die Schiene zu reparieren oder einen funktionsfähigen Kran zu liefern und erst dann, wenn der Verkäufer diesem Verlangen nicht nachkommt, den Kaufpreis mindern, von dem Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

*Über die neue Gesetzeslage aus Sicht des Verkäufers berichten wir in unserer kommenden Ausgabe.*

**Autoren:** RA Thorsten Vogl und RA Joachim Herbert, Freiburg.

